



Tisch-Tennis-Club Mölln e.V.

Satzung des TTC Mölln

I.	Ziele des Vereins	§§	1 - 5
II.	Mitgliederwesen	§§	6 - 13
III.	Organe und Verwaltung	§§	14 - 18
IV.	Kassenwesen	§§	19 - 22
V.	Rechtsordnung	§§	23 - 39
VI.	Geschäftsordnung	§§	40 - 48
VII.	Schlussbestimmung	§	49

I. Ziele des TTC Mölln, Allgemeines

§ 1

Der Tischtennis-Club Mölln (TTC Mölln) wurde am 18.3. 1954 gegründet. Der TTC Mölln ist Mitglied des Tischtennisverbandes Schleswig-Holstein und dadurch kooperativ dem Schleswig-Holsteinischen Landesportverband und dem Deutschen Tischtennisbund angeschlossen.

§ 2

Der TTC Mölln bezweckt neben der praktischen Pflege des Tischtennisportes die Förderung des sportlichen Gedankens überhaupt und den geselligen Verkehr seiner Mitglieder. Die gemeinnützigen Zwecke werden ausschließlich und unmittelbar verfolgt.

§ 3

Der TTC Mölln erkennt die Satzung des Schleswig-Holsteinischen Tischtennis-Verbandes, solange er Mitglied ist, für sich als bindend an und verpflichtet sich zur Durchführung derselben auch innerhalb des Vereins.

§ 4

Die Vereinsfarben sind grün-rot.

§ 5

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12.

II. Mitgliedwesen

§ 6

Mitglied kann jede Person werden, die die Satzung des TTC Mölln als verbindlich anerkennt. Die Anmeldung erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet binnen eines Monats über den Aufnahmeantrag und etwaige Einsprüche seitens der Clubmitglieder. Wird dem Antragsteller nicht binnen eines Monats abschlägig beschieden, gilt er als aufgenommen.

§ 7

Im Falle der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft mit der Stellung des Aufnahmeantrages.

§ 8

Der Austritt aus dem TTC Mölln erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kassenwart. Unabhängig vom Zeitpunkt des Austrittes müssen Beiträge für das laufende Quartal bezahlt werden.

§ 9

Erstes Gebot für jedes Mitglied ist sportlich einwandfreies Verhalten. Der Verlust eines Spieles ist nicht so wichtig wie die unbedingte Einhaltung sportlicher Gesinnung. In dem Gegner muss auf jeden Fall der Sportkamerad gesehen werden. Wer gegen die sportlichen Regeln verstößt oder die Kameradschaft gegenüber Clubmitgliedern verletzt oder sonst wie seinen Pflichten oder Verpflichtungen gegenüber Verein oder Mannschaft nicht nachkommt, kann vom Vorstand des TTC Mölln gemäß Rechtsordnung bestraft werden.

§ 10

Wer aus dem TTC Mölln ausscheidet verliert alle Anrechte und Ansprüche an das Vereinsmögen.

§ 11

Im Beitrag ist die Versicherungsprämie der Pflichtversicherung enthalten. Die jeweiligen Leistungen richten sich nach den Richtlinien der Versicherung. Der Verein kann nicht für Unfälle irgendwelcher Art und deren Folgen haftbar

gemacht werden. Eine Diebstahlversicherung besteht nicht. Jedes Clubmitglied hat für sein Eigentum selbst aufzukommen.

§ 12

Mitglieder, die dem Verein durch Versäumnis, Beschädigung des Spielortes oder der Spieleinrichtung in anderer Weise einen Vermögensnachteil verursachen, haften für diesen Nachteil persönlich.

§ 13

Auf Antrag können verdiente Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben ohne Beitragszahlung alle Mitgliedschaftsrechte. Ehrenvorsitzende können nur mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit gewählt werden.

III. Organe und Verwaltung

§ 14

Der TTC Mölln verwaltet sich ehrenamtlich. Seine Organe sind:

1. Die Hauptversammlung,
2. Der Vorstand.

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein ständiger Spielausschuss gebildet. Der Vorstand wird für 1 Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 15

Die HV ist die Mitgliederversammlung und damit das oberste Organ des TTC Mölln; sie wird mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von wenigstens zwanzig Mitgliedern vom Vorstand einberufen. Die HV entscheidet über Satzungsänderungen, jährliche Vorstandswahl, Beiträge, Einsprüche gegen Ausschluss aus dem TTC Mölln und über sonstige ordnungsgemäße Anträge. In den Mitgliederversammlungen ist jedes Clubmitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Das Stimmrecht ruht, solange ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist. Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar.

§ 16

Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassenwart
- d) der Jugendwart
- e) der Sportwart
- f) der Schriftwart

Der Vorstand leitet den TTC Mölln im Rahmen der Satzung. Der Vorstand im Sinne des BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder dieser drei ist alleine vertretungsberechtigt. Ein Vorstandsmitglied kann ein anderes Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, oder bleibt ein Posten vakant, dann wählen der Restvorstand ein Clubmitglied, das die laufenden Geschäfte bis zur nächsten HV weiterführt.

Kompetenzstreitigkeiten entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.

§ 17

Der Spielausschuss wird aus den von den Mannschaften gewählten Mannschaftsführern gebildet. Vorstand und Spielausschuss steht für Sonderaufgaben zur Verfügung.

§ 18

Zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer üben zugleich die Funktion eines Wahlausschusses aus. Ein Kassenprüfer leitet nach Vereinbarung die HV während der Entlastung und Neuwahl des Vorstandes. Diese Aufgabe übernimmt der 1. Vorsitzende nach seiner Wahl für die Wahl des Restvorstandes.

IV. Kassenwesen

§ 19

- I. Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart. Besondere Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Die Vereinsausgaben werden gedeckt durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und

Umlagen. Umlagen und Änderung von Gebühren und Beiträgen müssen durch die HV genehmigt werden.

- II. Die Vereinseinnahmen dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit keine Zuwendungen. Es werden nur angemessene Verwaltungsausgaben erstattet.

§ 20

Der Kassenwart gibt dem Vorstand und den Kassenprüfern auf Verlangen Auskunft und legt die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung vor. Der Kassenwart gibt der HV einen jährlichen Rechenschaftsbericht.

§ 21

Der Kassenwart kann auf begründeten Antrag Beiträge stunden, der Vorstand auch ermäßigen oder erlassen.

§ 22

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am Anfang eines Quartals an den Kassenwart oder dessen Beauftragten im Voraus zu entrichten. Nach Möglichkeit sollen die Beiträge mittels Dauerauftrag auf das Vereinskonto überwiesen werden.

V. Rechtsordnung

§ 23

Alle Rechtsstreitigkeiten im TTC Mölln, einschließlich persönlicher Streitigkeiten und der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage gegen einen Beschluss der HV, werden vom Vorstand des TTC in eigener Zuständigkeit entschieden.

§ 24

Der Rechtsordnung des TTC Mölln unterstehen alle Clubmitglieder.

§ 25

Rechtsgrundlage sind die Satzung und alle satzungsgemäßen Bestimmungen des TTC Mölln. Der Vorstand entscheidet unabhängig und ist lediglich der Rechtsgrundlage des TTC Mölln unterworfen. In Fällen, für die die Bestimmungen der Rechtsgrundlage nicht ausreichend zutreffen, ist nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die für den sportlichen Verkehr notwendige Reinhaltung des sportlichen Gedankens zu entscheiden.

§ 26

Rechtsstreitigkeiten zivil- oder strafrechtlicher Art, die in Verbindung mit dem Vereinsgeschehen stehen, dürfen nur vor ein ordentliches Gericht gebracht werden, nachdem zunächst versucht worden ist, die Angelegenheit nach dieser Rechtsordnung zu klären.

§ 27

Jedes Clubmitglied kann schriftlich und begründet eine Entscheidung des Vorstandes beantragen; daraufhin kann der zugrunde legende Sachverhalt voll nachgeprüft werden, und es ergeht schriftliche begründete Entscheidung binnen zwei Wochen nach Schluss der Beratung. Der Vorstand ist nicht an Anträge gebunden. Aufschiebende Wirkung tritt regelmäßig nicht ein.

§ 28

Ladungen erfolgen schriftlich; sie sollen eine Woche vor Verhandlung zugehen. Erscheinen Geladene nicht, so kann nach Lage der Akten entschieden werden, Vertretung ist nicht zulässig.

§ 29

War eine Partei trotz Ladung nicht erschienen, so kann diese Partei bei Nachweis ihrer Schuldlosigkeit binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung neue mündliche Verhandlung beantragen. In diesem Fall ist die ergangene Entscheidung aufzuheben.

§ 30

Vor der Beratung kann eine Verhandlung angesetzt werden; die Verhandlung kann öffentlich sein. Die Öffentlichkeit von Verhandlungen beschränkt sich auf Clubmitglieder; öffentliche Nachrichtenmittel können zugelassen werden. Die Verhandlungsführung ist frei, sofern sie nicht in der Satzung geregelt ist.

§ 31

In jedem Falle findet eine Beratung statt. Die Beratung ist geheim und nur den Vorstandsmitgliedern vorbehalten.

§ 32

Verhandlung und Beratung können unterbrochen und vertagt werden.

§ 33

Die Entscheidung kann nach der Beratung verkündet werden. Die Entscheidung kann veröffentlicht werden. Die Entscheidung muss die zugrunde gelegten Vorschriften enthalten und kurz begründet werden. Aus den Gründen muss der Sachverhalt und gegebenenfalls das Beweisergebnis ersichtlich sein.

§ 34

Eine Entscheidung ist nach Verkündung oder Zustellung wirksam und wird durch die Entscheidung der nächsten Instanz oder Aufhebung unwirksam.

§ 35

Sind Vorstandsmitglieder zugleich Partei in dem anhängigen Verfahren oder auf Antrag eines Beteiligten wegen Befangenheit ausgeschlossen, so wirken sie in dem betreffenden Verfahren nicht mit. Bei Herbeiführung des Vorstandsbeschlusses, der über die Befangenheit entscheidet, wirkt das betreffende Mitglied nicht mit. Über die Befangenheit von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern entscheidet die HV.

§ 36

Die Durchführung der ergangenen Entscheidungen obliegt den zuständigen Organen und Ausschüssen des TTC Mölln.

§ 37

Die Wiederaufnahme eines Verfahrens kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der letzten Entscheidung erfolgen. Es müssen jedoch wesentliche Tatsachen vorliegen, die der Antragsteller ohne sein Verschulden in

früheren Verfahren nicht geltend machen konnte. Über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand ohne mündliche Verhandlung.

§ 38

Die Strafgewalt geht vom Vorstand und bei Ausschluss von der HV als Einspruchsinstanz aus. Bei Verstößen gegen Bestimmungen des TTC Mölln oder des TTV Schleswig-Holstein und bei unsportlichem Verhalten können folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Geldstrafen bis zu DM 20,--
- c) Disqualifikation bis zu einem Jahr
- d) Ausschluß

§ 39

Bei Strafverhandlungen hat das angeklagt Clubmitglied das letzte Wort

VI. Geschäftsordnung

§ 40

Die Mitglieder des TTC Mölln stimmen in Versammlungen ab. Die sonstigen Organe und Ausschüsse stimmen im Allgemeinen in Sitzungen ab.

§ 41

Versammlungen und Sitzungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Vertreter bei Bedarf einberufen und nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet.

§ 42

Die HV muss mindestens vier Wochen vorher angekündigt werden. Ihre Einberufung erfolgt jeweils schriftlich zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die HV kann nur Beschlüsse fassen, die der Tagesordnung entsprechen. Alle HV sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Clubmitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind. Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Clubmitglieder

erforderlich. Satzungsändernde Anträge und andere Anträge die in der Tagesordnung berücksichtigt werden sollen, müssen drei Wochen vor der HV beim Vorstand vorliegen und mit der Einladung bekannt gegeben werden. Die Satzung nicht ändernde Anträge, die in der Tagesordnung nicht berücksichtigt

sind, können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Für die Dringlichkeitsanträge ist eine $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Clubmitglieder erforderlich.

Die Auflösung des TTC kann nur mit $\frac{4}{5}$ - Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf einer für diesen Zweck besonders einberufenen HV erfolgen. Sie ist gültig, wenn dieser Beschluss in einer vier Wochen später stattfindenden HV durch eine gleiche $\frac{4}{5}$ – Mehrheit bestätigt wird.

Im Falle der Auflösung des TTC Mölln fällt nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des TTC Mölln an den TTV Schleswig-Holstein mit der Auflage, es nur für die vom Verband bisher durchgeführten oder erstrebten Zwecke zu verwenden.

§ 43

Die Organe und Ausschüsse, ausgenommen die HV, sind beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer ständigen Mitglieder, unter ihnen der jeweilige Leiter, anwesend sind. Voraussetzung ist, das ordnungsgemäß einberufen ist. Sitzungen sind mindesten eine Woche vorher einzuberufen, wenn nichts anderes beschlossen wird.

§ 44

Die Tagesordnung wird vom zuständigen Organ oder Leiter unter Berücksichtigung der gültigen Anträge festgelegt. Die Tagesordnung ist grundsätzlich bei Beratung und Abstimmung einzuhalten. In Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse können deren Mitglieder jederzeit, auch zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.

Anträge auf Schluss der Debatte, Fortfahren in der Tagesordnung oder sonstige Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig. Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 45

Alle Versammlungen, Sitzungen usw. sind vom jeweiligen Leiter zu eröffnen. und zu schließen; gegebenenfalls für kurze Zeit zu unterbrechen. Beschlussfähigkeit und Anwesenheit sind festzuhalten. Das Wort erteilt und

entzieht nach Verwarnung der jeweilige Leiter. Der Leiter kann jederzeit das Wort ergreifen. Im Rechtsverfahren können die Mitglieder der entscheidenden Stelle und die Parteien Fragen stellen.

Der Leiter kann den Redner zur Sache und zur Ordnung rufen und ihn bei

wiederholter Störung von der Versammlung oder Sitzung ausschließen.

§ 46

Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Ausnahmen regelt die Satzung. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich schriftlich und geheim. Abstimmungen können durch Handaufheben vorgenommen werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Beim Abstimmen durch Handaufheben kann Gegenprobe verlangt werden. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Erhält bei Wahlen unter mehreren Bewerbern keiner die absolute Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit höchster Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Leiters. Vorstandsmitglieder haben sich in Sitzungen bei Abstimmungen in eigenen Angelegenheiten der Stimme zu enthalten. Bei Abstimmungen, die durch Stimmzettel vorgenommen werden, ist das Abstimmungsergebnis durch mindestens zwei Mitglieder der Versammlung zu ermitteln.

§ 47

Die Vorstandsmitglieder haben jederzeit das Recht, an Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 48

Über alle Versammlungen, Sitzungen usw. ist Protokoll zu führen. Aus dem Protokoll soll die Einhaltung der Satzungsbestimmungen ersichtlich sein. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind genau festzuhalten. Weiter soll der gesamte Verlauf der Versammlungen und Sitzungen ersichtlich sein.

Das Protokoll ist vom Leiter und einem weiteren Mitglied zu genehmigen und zu unterzeichnen. Der Protokollführer zeichnet für die Richtigkeit der Ausfertigung. Rechtssprechungsprotokolle sind von allen mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu genehmigen und zu unterzeichnen. Rechtssprechungsprotokolle sind nur im Instanzenzug zu verwerten. Beratungsprotokolle sind geheim. Von allen Protokollen ist eine beweiskräftige Ausfertigung zu den

Akten des TTC Mölln zu nehmen. Die HV nimmt das Protokoll der HV und gegebenenfalls die Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer entgegen.

VII. Geschäftsordnung

§ 49

Diese Satzungsneufassung tritt mit der Beschlussfassung durch die HV des TTC Mölln am 26.06.1973 in Kraft und ist für alle Clubmitglieder verbindlich.

Mölln, den 26.06.1973

Der Vorstand des TTC Mölln

gez. Gerd Kühme